



Gesuch um definitive Registrierung (Art. 48 BVG) Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge

I. Angaben zur Vorsorgeeinrichtung

(Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung angeben)

II. Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt (Art. 53 Abs. 2 lit. a BVG)

Die obengenannte Vorsorgeeinrichtung bietet jederzeit Sicherheit dafür, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistung und die Finanzierung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere den Bestimmungen der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 und den Sanierungsbestimmungen vom 18. Juni 2004).

Sofern die Vorsorgeeinrichtung neu gegründet wird, oder mit der Registrierung eine Änderung des Leistungsreglements verbunden ist, reicht der Experte zusätzlich das übliche Formular betr. Einhaltung der steuerlichen Bestimmungen ein.

III. Diese Bestätigung bezieht sich auf das Reglement/die Reglemente vom

Bezeichnung des Reglements /-nachtrags	Beschlossen am	In Kraft seit

IV. Es liegt eine technische Bilanz betr. Deckung versicherungstechnischer Risiken vor

Name des Experten für berufliche Vorsorge (Verfasser)	Per (Datum)

- Die versicherungstechnische Bilanz ist ausgeglichen
- Die versicherungstechnische Bilanz ist nicht ausgeglichen. Der Sanierungsplan wurde unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge erstellt.

V. Die Vorsorgeeinrichtung hat Kollektivversicherungsverträge abgeschlossen

Versicherer	Versicherte Risiken	Vertragsnummer	Vertragsdauer	Datum

Nicht rückgedeckte Risiken und hierfür erforderliche Rückstellungen (sofern nicht aus der technischen Bilanz ersichtlich):

VI. Besondere Bemerkungen des Experten für berufliche Vorsorge

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt

Ort und Datum

Der Experte für berufliche Vorsorge
[Unterschrift, Stempel oder Name und Adresse in Druckschrift]